



Amt für Mobilität und Tiefbau

29.07.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dietz

Telefon: 492-6920

DietzS@stadt-muenster.de

Werner Schulik

Telefon: 492-3281

SchulikW@stadt-muenster.de

Öffentliche Berichtsvorlage

Betrifft

Umgang mit Beschlüssen der Unfallkommission

Beratungsfolge

03.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
15.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
17.09.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
23.09.2026	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht

Bericht:**Ausgangssituation**

Im März 2023 hat die örtliche Unfallkommission (UK) den Beschluss zur Unfallhäufungsstelle Von-Esmarch-Straße/Busso-Peus-Straße/Roxeler Straße gefasst, den Kreisverkehrsplatz in einen signalisierten Knoten umzuwandeln. In der Folge entspann sich eine intensive Diskussion zum Umgang mit Beschlüssen der UK. Mit der vorliegenden Berichtsvorlage hat die Verwaltung auf Grundlage der geltenden Gesetze sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster in der Fassung vom 10.12.2025 einen Vorschlag zum künftigen Vorgehen entwickelt.

Aufgaben der Unfallkommission

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV StVO) gibt zu § 44 (StVO) zur Bekämpfung von Verkehrsunfällen die Einrichtung von Unfallkommissionen vor. Deren Aufgaben sowie Zuständigkeit und Organisation wurde in Nordrhein-Westfalen zuletzt im Jahr 2021 durch das Ministerium des Inneren und das Ministerium für Verkehr über einen gemeinsamen Runderlass geregelt. Die Arbeit der Unfallkommission hat zum Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und damit Straßenverkehrsunfälle zu reduzieren und deren Folgen abzumindern. Hierzu werden Unfallhäufungsstellen identifiziert und geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung entwickelt.

Die Maßnahmen lassen sich grundsätzlich in

- straßenverkehrsrechtliche und
- straßenbauliche Maßnahmen

unterscheiden.

Der Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen, wie beispielsweise Markierungs- oder Beschilderungsmaßnahmen, basiert auf der StVO. Vereinzelt können geringfügige, damit in Zusammenhang stehende bauliche Begleitmaßnahmen (z. B. Anpassung von Bordsteinen) erforderlich werden. Gemäß § 44 StVO in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsverordnung Straßenverkehr und Güterbeförderung (NRWStrVGüBefZustVO) obliegt in Nordrhein-Westfalen die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung den Kreisordnungsbehörden; in einer kreisfreien Stadt wie Münster also bei der entsprechenden Behörde der Stadtverwaltung. Der mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen einhergehende Aufwand ist im Vergleich zu baulichen Maßnahmen in der Regel geringer.

Bei straßenbaulichen Maßnahmen übernimmt die Stadt Münster gemäß §§ 43, 44 und 47 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf ihrem Gemeindegebiet die Funktion des Straßenbaulastträgers für alle Gemeinde- und Kreisstraßen, aber auch für alle Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen. Nach § 9 StrWG NRW fallen unter die Straßenbaulast alle Aufgaben, die mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängen. Im gleichen Paragraphen setzt das Gesetz ferner fest, dass die Straßenbaulastträger diese Aufgabe „nach ihrer Leistungsfähigkeit“ wahrnehmen. Damit wird auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abgezielt. Vor diesem Hintergrund wird den politischen Gremien die Möglichkeit eingeräumt, über Finanzierung und Umsetzung kostenintensiverer baulicher Maßnahmen zu entscheiden.

Weiteres Vorgehen

Für den künftigen Umgang mit Beschlüssen der Unfallkommission ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Beschlüsse der Unfallkommission, die sich auf Markierungs- und/oder Beschilderungsarbeiten und ggf. damit verbundenen kleineren baulichen Anpassungen, wie beispielsweise Anpassungen von Borden in Lage und Höhe, beschränken, werden von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet und als laufendes Geschäft der Verwaltung umgesetzt.

Unfallhäufungsstellen, die nur mit einer funktionalen Veränderung der Verkehrsinfrastruktur entschärft werden können, werden in Anlehnung an die Vorgaben aus der Zuständigkeitsordnung in der aktuell gültigen Fassung behandelt. Dabei werden für die Baukosten folgende Wertgrenzen zugrunde gelegt:

- Maßnahmen mit Baukosten größer 75.000 €: Einzelbeschluss der Bezirksvertretung oder des Ausschusses für Verkehr und Mobilität (je nach Zuständigkeit)

Maßnahmen mit Baukosten bis 75.000 € werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die Bezirksvertretung und ggf. der Ausschuss für Verkehr und Mobilität werden zeitnah über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

gez.
Heuer
Stadtrat